

Aktenzeichen: 7 AZR 409/78

LAG Baden-Württemberg

Urteil des BAG vom 9. Mai 1980

Für das Nachschlagewerk: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Gesetz: KSchG 1969 §§ 1, 2

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZR 409/78

5 Sa 4/78 Baden-Württemberg

Verkündet am
9. Mai 1980

gez. Zeuner,
Amtsinspektor
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 9. Mai 1980 durch den Vorsitzenden Richter Bichler, die Richter Dr. Jobs und Dr. Becker sowie die ehrenamtlichen Richter Neuroth und Wagner für Recht erkannt:

1. Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 3. März 1978 - 5 Sa 4/78 - wird zurückgewiesen.
2. Auf die Anschlußrevision der Klägerin wird das vorgenannte Urteil des Landesarbeitsgerichts teilweise aufgehoben und die Beklagte verurteilt, an die Klägerin 2.300,-- DM brutto zu bezahlen.
3. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 2 -

Tatbestand:

Die Klägerin war ab 1. Mai 1972 als Lehrkraft für die Fächer Violine und Klavier an der Städtischen Musikschule tätig. Der Arbeitsvertrag enthält u.a. folgende Regelungen:

"1. ...

2. Das Arbeitsverhältnis richtet sich nach den Vorschriften des Bundesangestelltentarifvertrages (BAT) vom 23. Februar 1961 und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen in ihrer jeweils geltenden Fassung. Außerdem finden die für den Bereich des Arbeitgebers jeweils geltenden sonstigen Tarifverträge und Sonderregelungen sowie die Dienstanweisung Anwendung.

3. ...

4. ...

5. Vorbehaltlich einer anderweitigen tariflichen Regelung beträgt die Pflichtstundenzahl wöchentlich 28 Unterrichtsstunden.

6. ...

7. ...

8. Der Anspruch auf Erholungsurlaub wird durch Dienstbefreiung während der für die Schulen festgesetzten Ferien abgegolten."

Seit Vertragsbeginn übte die Klägerin in einer Unterrichtsstunde ca. 50 Minuten Lehrtätigkeit aus. Eine sich unmittelbar daran anschließende 10-minütige Zeitspanne war für Elterngespräche, Aufgabenstellung und Auskunftserteilung gedacht. Im Laufe der Zeit erwies sich, daß diese Zeitspanne für diese Zwecke nicht benötigt wurde. Die Klägerin ging deshalb dazu über, die Unterrichtseinheiten unmittelbar aneinanderzureihen.

Seit Beginn des Arbeitsverhältnisses erhielt die Klägerin eine monatliche Zulage in Höhe von 100,-- DM. Im September 1976 stellte die Beklagte die Zahlung der Zulage ein.

Mit Schreiben vom 30. März 1977 kündigte die Beklagte das Arbeitsverhältnis zum 30. Juni 1977. Gleichzeitig bot sie der Klägerin einen dahingehend geänderten Arbeitsvertrag an, daß anstelle der Pflichtstundenzahl von wöchentlich 28 Unterrichts-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

stunden nunmehr 35 Unterrichtseinheiten zu 50 Minuten treten sollten. Die Klägerin nahm dieses Angebot unter dem Vorbehalt an, daß die Änderung der Arbeitsbedingungen sozial gerechtfertigt sei.

Die Klägerin hat beantragt festzustellen, daß die Änderungskündigung der Beklagten vom 30. März 1977 sozial nicht gerechtfertigt ist und die Beklagte zur Zahlung von 2.300,-- DM brutto zu verurteilen. Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

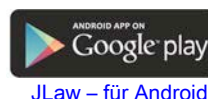
Sie hat vorgetragen, die Klägerin sei für 28 Wochenstunden zu je 60 Minuten eingestellt worden. Der Begriff der Unterrichtsstunde sei mit dem Begriff der Zeitstunde gleichzusetzen, wobei die Unterrichtsstunde in eine sogenannte Unterrichtseinheit von 50 Minuten und eine anschließende 10-minütige Zeitspanne aufgeteilt sei. Wenn die Beklagte nunmehr eine anderweitige Aufteilung vornehme, so liege dies in ihrem Direktionsrecht. Von der Klägerin werde verlangt, daß die Hälfte der 10-minütigen Zeitspanne in Zukunft für Musikunterricht verwendet werden solle. Eine weitere Erhöhung der Wochenstundenzahl sei deshalb gerechtfertigt, weil die Klägerin durch die Schulferien, in denen die Musikschule geschlossen sei, mehr Urlaub erhalte, als ihr zustehe. Darüber hinaus sei erforderlich, aufgrund zunehmender Personalkosten bei gleichzeitiger Stagnation der Einnahmen übertarifliche Leistungen abzubauen. Die Beklagte sei nicht verpflichtet, die geforderte Zulage weiter zu zahlen, da der Zulagentarifvertrag keine Anwendung auf Lehrkräfte finde. Entgegen den bisherigen Entscheidungen des Bundesarbeitsgerichts zum Begriff der Lehrkraft sei mit der BAT-Kommission davon auszugehen, daß bei Einfügung der Vorbemerkung Nr. 5 zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1 a die Tarifvertragsparteien unter Lehrkräften alle Lehrkräfte verstanden wissen wollten und nicht nur diejenigen im Schulbereich der den Schulgesetzen der Bundesländer unterliegenden allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen.

Das Landesarbeitsgericht hat die Änderungskündigung als sozial nicht gerechtfertigt angesehen und die Zahlungsklage

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

abgewiesen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte die Abweisung der gegen die Änderungskündigung gerichteten Klage. Mit der Anschlußrevision verfolgt die Klägerin die Stattgabe ihrer Zahlungsklage.

Entscheidungsgründe:

I. Die Revision der Beklagten ist nicht begründet. Das Landesarbeitsgericht hat im Ergebnis zutreffend die Änderungskündigung, mit der die Beklagte anstelle einer Pflichtstundenzahl von wöchentlich 28 Unterrichtsstunden 35 Unterrichtseinheiten zu 50 Minuten treten lassen will, als sozial nicht gerechtfertigt angesehen.

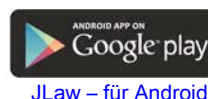
1. Das Landesarbeitsgericht hat für die Revisionsinstanz mangels zulässiger Verfahrensrügen gem. § 561 ZPO bindend festgestellt, daß die Klägerin auf Grund des Arbeitsvertrages wöchentlich 28 Unterrichtsstunden Arbeitsleistung zu erbringen hat. Eine Unterrichtsstunde beträgt 60 Zeitminuten, die in 50 Minuten Lehrtätigkeit und 10 Minuten für Elterngespräche, Aufgabenstellung und Auskunftserteilung aufgeteilt war. Damit kann zwar die Beklagte gemäß § 242, § 315 BGB kraft ihres Direktionsrechts aus sachlichen Gründen nach billigem Ermessen einseitig eine andere zeitliche Aufteilung der Unterrichtsstunde vornehmen, indem sie den zeitlichen Anteil der Lehrtätigkeit erhöht. Eine darüber hinausgehende Erhöhung auf 35 Unterrichtseinheiten zu 50 Minuten ist jedoch auch im Wege der Änderungskündigung rechtlich nicht möglich, weil nach Ziffer 5 des Arbeitsvertrages die Pflichtstundenzahl von wöchentlich 28 Unterrichtsstunden unter dem Vorbehalt einer anderweitigen tariflichen Regelung steht. Die Beklagte hat jedoch nicht vorgetragen, daß eine die Pflichtstundenzahl erhöhende tarifliche Regelung vorliegt.

2.a) Die Beklagte kann nicht mit ihrem Vorbringen durchdringen, die Erhöhung der Stundenzahl sei notwendig, weil die Klägerin mehr Urlaub erhalte, als ihr zustehe. Wieviel Urlaub die Klä-

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

gerin zu beanspruchen hat, richtet sich ausschließlich nach dem Inhalt der vertraglichen Bestimmungen. Mit der in Ziff. 8 des Vertrages enthaltenen Regelung, daß der Anspruch auf Erholungsurlaub durch die Dienstbefreiung während der für die Schule festgesetzten Ferien abgegolten werde, haben die Parteien zum Ausdruck gebracht, daß die Klägerin während der Schulferien vom Dienst befreit ist. Dabei ist es rechtlich ohne Bedeutung, ob die gesamte Zeit der Schulferien als Urlaub oder die über den tariflichen Urlaub hinausgehende Zeit als Freistellung anzusehen ist. Jedenfalls ergibt sich aus der bezeichneten Regelung, daß die Klägerin trotz der Zahl von 28 Pflichtunterrichtsstunden während der gesamten Dauer der Schulferien vom Dienst befreit sein sollte. Dies ist Vertragsinhalt geworden.

b) Zu Unrecht beruft sich die Beklagte auch darauf, die Erhöhung der Musikstunden über 30,5 Stunden pro Woche hinaus sei aus dem Grundsatz der Gleichbehandlung geboten. Dieser Grundsatz verbietet die willkürliche Schlechterstellung einzelner Arbeitnehmer aus sachfremden Gründen gegenüber anderen in vergleichbarer Lage befindlichen Arbeitnehmern, d.h. ihre willkürliche Herausnahme aus einer bestimmten Ordnung (vgl. BAG AP Nr. 4 zu § 242 BGB Gleichbehandlung). Der Gleichbehandlungsgrundsatz verhindert dagegen nicht die Begünstigung einzelner Arbeitnehmer (vgl. BAG AP Nr. 5 zu § 242 BGB Gleichbehandlung), so daß er einem Arbeitgeber nicht verbietet, einen Arbeitnehmer im Wege einzelvertraglicher Vereinbarung Sondervorteile zu gewähren. In diesen Fällen kann sich der Arbeitgeber daher nicht auf den Gleichbehandlungsgrundsatz berufen, wenn er die günstigeren Arbeitsbedingungen streichen will (vgl. LAG Stuttgart, AP Nr. 1 zu § 111 BGB Lohnanspruch). Darüber hinaus gebietet der Gleichbehandlungsgrundsatz nur, Gleiches auch gleich zu behandeln. Gerade im Hinblick auf die arbeitsbezogenen sachlichen Unterschiede zwischen der Tätigkeit einer Lehrkraft und einem Verwaltungsangestellten im Innendienst kann aus dem Gleichbehandlungsgrundsatz das von der Beklagten gewünschte Ergebnis nicht abgeleitet werden.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

c) Auch die Berufung der Beklagten auf die Richtlinien der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände über die Vergütung der im Angestelltenverhältnis beschäftigten Lehrkräfte und Leiter von Musikschulen vom 12. Januar 1973 läßt die Änderungskündigung nicht sozial gerechtfertigt erscheinen. Da die Parteien im Arbeitsvertrag lediglich die Bestimmungen des BAT sowie dessen ergänzenden Regelungen für anwendbar erklärt haben, sind diese Richtlinien nicht Inhalt des Arbeitsvertrages geworden. Auch wenn die Beklagte als Mitglied der kommunalen Arbeitgeberverbände kraft Satzung verpflichtet ist, sich an die Richtlinien zu halten, so kann dies die Rechtswirksamkeit von Arbeitsverträgen, die die Beklagte entgegen dem Inhalt der Richtlinien geschlossen hat und deren Wirksamkeit sich ausschließlich nach Vertragsrecht und sonstigem Arbeitsrecht richtet, nicht berühren.

d) Inwieweit das von der Beklagten behauptete Drängen der Aufsichtsbehörden, übertarifliche Leistungen abzubauen, im Einzelfall eine Änderungskündigung sozial gerechtfertigt erscheinen lassen kann, bedarf keiner abschließenden Beurteilung. Wie dargelegt, richten sich die Rechte und Pflichten der Klägerin ausschließlich nach den Bestimmungen des Arbeitsvertrages. Darin wurden für die Klägerin keine übertariflichen Leistungen im Sinne widerruflicher Teile des Arbeitseinkommens festgelegt.

e) Der Vortrag der Beklagten, die hohe Verschuldung der öffentlichen Hand mache eine Überprüfung der Ausgaben und darüber hinaus Einsparungen notwendig, kann die Änderungskündigung nicht rechtfertigen. Es ist anerkannt, daß die öffentliche Verwaltung bei der Ausführung des Haushaltsplanes die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachten muß (§ 7 Bundeshaushaltsordnung). Da dieses Gebot aber nicht erst im Zeitpunkt des Auspruchs der Änderungskündigung, sondern schon im Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitsvertrages galt, hätte die Beklagte mindestens konkret dartun müssen, daß nach Abschluß des Arbeitsvertrages, den sie seinerzeit aus wirtschaftlichen Gründen für vertretbar halten durfte, eine durch außergewöhnliche Umstände

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 7 -

hervorgerufene Lage entstanden ist, die dazu zwingt, Arbeitnehmer geringer zu bezahlen. Dazu ist jedoch nichts vorgetragen.

f) Auch der Vortrag der Beklagten, die im Arbeitsvertrag vereinbarten 28 Unterrichtsstunden pro Woche seien bei objektiver Wertung von vornherein als zu niedrig bemessen anzusehen, wie ein Vergleich mit Lehrkräften an anderen Schulen zeige, ändert am Ergebnis nichts. Wenn die Pflichtstundenzahl der Lehrer an allgemeinbildenden Schulen in Baden-Württemberg, die Unterricht in musischen Fächern erteilen, 30 Wochenstunden zu je 45 Minuten beträgt, so läßt sich aus den von der Beklagten vorgetragenen Vergleichszahlen nicht der Schluß ziehen, daß die von der Beklagten angestrebte Arbeitszeitregelung der Klägerin im Verhältnis zu den übrigen BAT-Angestellten oder zu Lehrkräften an anderen Schulen angemessen ist. Denn je nach Schultyp und der Höhe des wissenschaftlichen Anspruchs im Unterricht ergeben sich nämlich völlig unterschiedliche Arbeitsbelastungen für den jeweiligen Lehrer.

II. Die Anschlußrevision der Klägerin, mit der sie für die Zeit vom 1. Februar 1977 bis zum 31. Dezember 1978 nach dem Tarifvertrag über Zulagen an Angestellte vom 19. Februar 1971 eine Zahlung von insgesamt 2.300,-- DM brutto geltend macht, ist begründet.

Das Landesarbeitsgericht hat angenommen, die Klägerin habe keinen Anspruch auf Zahlung der Zulage, da sie als Lehrkraft im Sinne der Vorbemerkung zu allen Vergütungsgruppen der Anlage 1 a BAT anzusehen sei. Die Klägerin sei nicht nur als Lehrkraft eingestellt, sondern auch als solche beschäftigt worden. Es seien keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, daß die Tarifvertragsparteien den Begriff der Lehrkraft auf Lehrkräfte an allgemeinbildenden oder berufsbildenden Schulen hätten beschränken wollen.

Dieser Rechtsauffassung vermag der erkennende Senat nicht zu folgen. Er schließt sich vielmehr der ständigen Rechtspre-

- 8 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 8 -

chung des Vierten Senats des Bundesarbeitsgerichts an. Danach sind als "Lehrkräfte" im Sinne der Nr. 5 der Vorbemerkungen zu allen Vergütungsgruppen nur Angestellte anzusehen, bei denen die Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten im Rahmen eines Schulbetriebes erfolgt, womit ausschließlich der Schulbetrieb der den Schulgesetzen der Bundesländer unterliegenden allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen gemeint ist (BAG AP Nr. 48, 72, 84 und 94 zu §§ 22, 23 BAT; sowie Urteil vom 30. Januar 1980 - 4 AZR 1098/77 -, [demnächst] AP Nr. 6 zu §§ 22, 23 BAT Lehrer). Da diese Voraussetzungen bei der Musikschule der Beklagten nicht vorliegen, ist die Klägerin keine Lehrkraft im Sinne von Nr. 5 der Vorbemerkungen, so daß ihr die Zulage für den genannten Zeitraum zusteht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 97 ZPO.

gez.: Bichler

Dr. Jobs

Dr. Becker

Neuroth

Wagner



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)